



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 119 „Bereich zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges“ der Stadt Menden (Sauerland)

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB**
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 11.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Bereich zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB gefasst. Für den Bereich zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges besteht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 119, welcher im Wesentlichen Gewerbe- und Industrieflächen festsetzt. Die festgesetzten Gewerbe- und Industriegebiete sind dabei nutzungsbezogen in verschiedene Teilbereiche untergliedert. Für den gesamten Bebauungsplan gilt die BauNVO 1977. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind ausgeschlossen worden. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes sollen nun die textlichen Festsetzungen geändert und an die aktuelle BauNVO 1990 angepasst werden. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen somit in Zukunft ausnahmsweise zulässig sein.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Bereich zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges“ erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 BauGB und kann im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung geändert werden. So werden durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt. Da es sich lediglich um die Anpassung der textlichen Festsetzungen an die aktuelle BauNVO 1990 handelt, wird ein einstufiges Beteiligungsverfahren als ausreichend erachtet, so dass gem. § 13 Abs. 2 BauGB auf die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden kann. Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden zudem weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) oder dafür, dass im Rahmen der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Darüber hinaus wird gem. § 13 Abs. 3

BauGB auch von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie vom Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 11.10.2018. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 18.01.2019 zur Planung äußern.

Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 „Bereich zwischen Holzener Straße, Bräukerweg, Kiebitzweg und Waldrand sowie einer Fläche westlich des Kiebitzweges“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Die städtebauliche Zielsetzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 119 besteht in der Änderung der textlichen Festsetzungen, um diese an die aktuelle BauNVO 1990 anzupassen. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sollen somit in Zukunft ausnahmsweise zulässig sein. Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 22.11.2018 soll im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 119 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Entwurf der Satzung zur Änderung der textlichen Festsetzungen sowie der Entwurf der dazugehörigen Begründung liegen in der Zeit

vom 06.12.2018 bis einschließlich 18.01.2019

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Menden in der Zeit vom 24.12.2018 – 28.12.2018 (Weihnachtsfeiertage) und am 01.01.2019 (Neujahr) nicht geöffnet ist. Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Menden (Sauerland), den 26. November 2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.
Art
Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Bürgerservice und Rathaus - Bürgermeister und Verwaltung - Bekanntmachungen“ veröffentlicht.